jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/16 3Ob256/98p, 3Ob28/99k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1998

Norm

EO §331 Abs2 A
ZPO §477 Abs1 Z4 A3
ZPO §477 Abs1 Z4 D4

Rechtssatz

Die Unterlassung der in § 331 Abs 2 EO angeordneten Vernehmung führt zur Nichtigkeit der Entscheidung über den Verwertungsantrag.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 256/98p
  Entscheidungstext OGH 16.12.1998 3 Ob 256/98p
- 3 Ob 28/99k
  Entscheidungstext OGH 28.06.1999 3 Ob 28/99k
  Beisatz: § 331 Abs 2 EO ist in verfassungskonformer Auslegung zu ergänzen, daß jeweils auch der Vertragspartner des Verpflichteten, also vor allem der Bestand- oder Leasinggeber, zum Verwertungsantrag des betreibenden Gläubigers einzuvernehmen ist. (T1) Beisatz: Eine Verwertungstagsatzung (mag auch eine solche in bestimmten Fällen zweckmäßig sein) ist nicht zwingend vorgeschrieben. (T2); Veröff: SZ 72/108

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111338

Dokumentnummer

JJR_19981216_OGH0002_0030OB00256_98P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at